



# Wahlordnung

für alle Wahlen und Abberufungen  
des Hausärztinnen- und Hausärzteverbands  
Baden-Württemberg e. V.

In der Fassung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung vom 24.03.2023 in Stuttgart.

Vorbemerkung:

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Wahlordnung das generische Femininum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

## Wahlordnung

1. Diese Wahlordnung ist für alle satzungsgemäßen Wahlen und Abberufungen des Hausärztinnen- und Hausärzterverbands Baden-Württemberg e. V. anzuwenden, soweit die Satzung nicht anderslautende Regelungen enthält.
2. Die Wahlordnung wurde auf Grundlage des § 9 Abs. 3 der Satzung durch die Delegiertenversammlung am 24.03.2023 erlassen.
3. Für jede Wahl innerhalb des Verbandes ist von der Wahlversammlung eine Wahlleiterin zu bestimmen, die selbst nicht für ein Amt kandidiert. Die Wahlleiterin kann zu ihrer Unterstützung von der Wahlversammlung einen Wahlausschuss benennen lassen. Der Wahlausschuss kann von Wahlhelferinnen unterstützt werden.
4. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Bei einstimmigem Beschluss kann offen gewählt werden.
5. Die Versammlungsleiterin eröffnet und schließt die Liste der Kandidatinnen. Sie befragt die Kandidatinnen, ob sie die Kandidatur annehmen, in der Reihenfolge der Vorschläge.
6. Bis zum Eintritt in die Wahlabstimmung kann jederzeit der Antrag auf Neueröffnung der Liste der Kandidatinnen gestellt werden.
7. Auf Wunsch erfolgt eine Vorstellung und Befragung der Kandidatinnen.
8. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Bei elektronischer Ausübung des Stimmrechts ist die Option zur Enthaltung zu geben; Nichtteilnahme an einzelnen Wahlgängen gilt als nicht abgegebene Stimme. Ungültig sind Stimmabgaben, aus denen der Wille der Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder die mit Kennzeichen versehen sind.
9. Für jedes zu besetzende Amt ist ein besonderer Wahlgang erforderlich. Mehrere gleichwertige Funktionen können in einem Wahlgang besetzt werden (Abstimmung en bloc), wobei jede Wahlberechtigte so viele Stimmen hat, wie Personen zu wählen sind.

10. Bei mehreren Wahlvorschlägen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Zwischen Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl erfolgt eine Stichwahl. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von der Wahlleiterin im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
11. Bei der Wahl von Ersatzdelegierten zählt die Reihenfolge der Kandidatinnen nach Zahl der Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin im Anschluss an die Wahl zu ziehende Los.
12. Abwesende Kandidatinnen können nur gewählt werden, wenn das Einverständnis zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl dem Wahlausschuss in Textform vorliegt.
13. Nach Auszählung der Stimmen und Auswertung der elektronischen Stimmabgaben gibt die Wahlleiterin das Ergebnis der Wahl bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
14. Stimmzettel und elektronische Stimmabgaben sind bis Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Protokoll aufzubewahren.
15. Jede Stimmberechtigte kann mit einer Frist von zwei Wochen die Wahl anfechten. Die Anfechtung ist zu begründen. Die Frist wird durch den Eingang der schriftlichen Wahlanfechtung oder durch Niederschrift in der Geschäftsstelle gewahrt. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss.  
  
In der Entscheidung über die Anfechtung kann
  - a. die Feststellung des Wahlergebnisses berichtigt werden,
  - b. die Wahl für ungültig erklärt werden.

Eine Wahl kann nur für ungültig erklärt werden, wenn bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Bestimmungen der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen wurde und ohne diesen Verstoß die Wahl ein anderes Ergebnis gehabt hätte. Wird eine Wahl für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von der gewählten Person oder von dem Gremium bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

## Wahl zum Geschäftsführenden Vorstand

1. Förmliche Vorschläge der Kandidatinnen bei Wahlen zum Geschäftsführenden Vorstand sollen möglichst den Grundsatz der paritätischen Besetzung nach § 11 Abs. 3 der Satzung beachten.
2. Wird bei Wahlen zum Geschäftsführenden Vorstand - nach Maßgabe von § 11 Abs. 3 der Satzung - eine Geschlechterverteilung von jeweils mindestens einem Drittel Frauen und Männern nicht erreicht, ist die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes insgesamt ungültig. Es ist ein zweiter Durchgang zur Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes vorzunehmen. Dessen Ergebnis ist unabhängig von der dann erreichten Geschlechterverteilung gültig.
3. Die Delegiertenversammlung kann gemäß § 11 Abs. 1. der Satzung Einzelwahlen der ersten und zweiten Vorsitzenden oder verbundene Wahlen von zwei Co-Vorsitzenden durchführen. Die Delegiertenversammlung entscheidet gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung vor Eintritt in die Wahlhandlung mit einfacher Mehrheit darüber, ob die Wahl der Vorsitzenden gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung im Wege von verbundenen Wahlen oder im Wege von Einzelwahlen durchgeführt wird.  
Die Wahl von Co-Vorsitzenden setzt einen gemeinsamen und verbundenen Wahlvorschlag und eine gemeinschaftliche Kandidatur von Co-Vorsitzenden voraus.  
Gibt es für die von der Delegiertenversammlung beschlossene Wahl von zwei Co-Vorsitzenden keine wirksame Kandidatur, so ist im Wege der Einzelwahlen in getrennten Wahlgängen eine erste und zweite Vorsitzende zu wählen.

## Wahl zur Delegiertenversammlung

### I. Wahlfristen

1. Die Delegiertenwahl findet grundsätzlich alle 4 Jahre in der zweiten Jahreshälfte statt.
2. Wahlberechtigt sind die am 30.6. des Wahljahres dem Verband angehörigen ordentlichen Mitglieder.
3. Der Geschäftsführende Vorstand des Hausärztinnen- und Hausärzteverbands Baden-Württemberg setzt den Termin zur Einreichung von Wahlvorschlägen und den Wahltag (Termin zur Einreichung der Wahlbriefe bzw. der elektronischen Stimmabgabe) fest. Der Termin zur Einreichung von Wahlvorschlägen muss mindestens 4 Wochen vor dem Wahltag liegen. Zwischen der Versendung der Wahlunterlagen und dem Wahltag muss ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen.

### II. Wahlform

1. Die Wahl zur Delegiertenversammlung findet als Briefwahl oder per elektronischer Stimmabgabe (z.B. Online-Formular oder Wahltool, aber nicht per E-Mail) statt. Über die Form entscheidet der Geschäftsführende Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen; er kann auch Mischformen vorsehen.
2. Die ordentlichen Mitglieder der vier Bezirke des Hausärztinnen- und Hausärzteverbands Baden-Württemberg (Nordbaden, Südbaden, Nordwürttemberg, Südwürttemberg) wählen jeweils getrennt die Delegierten ihres Bezirkes.
3. Die Wahlbriefe werden an die Geschäftsstelle des Hausärztinnen- und Hausärzteverbands Baden-Württemberg gesandt und nach Ablauf der Wahlfrist vom Wahlausschuss geöffnet und ausgezählt. Die Auswertung elektronischer Stimmabgaben erfolgt wenn möglich automatisiert, andernfalls analog zur Auswertung von Wahlbriefen; ggf. sind die Ergebnisse bei Mischformen nach Ablauf der Wahlfrist zusammenzuführen.

### III. Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin, der stellvertretenden Wahlleiterin und mindestens einem weiteren Mitglied. Sie sollen ordentliche Mitglieder des Hausärztinnen- und Hausärzterverbands Baden-Württemberg e.V. sein.
2. Die Wahlleiterin und die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Geschäftsführenden Vorstand des Hausärztinnen- und Hausärzterverbands Baden-Württemberg benannt. Sie dürfen nicht dem Geschäftsführenden Vorstand des Hausärztinnen- und Hausärzterverbands Baden-Württemberg angehören, und dürfen selbst nicht für die Delegiertenwahl kandidieren.
3. Der Wahlausschuss kann Wahlhelferinnen zur Auszählung der Stimmzettel benennen.
4. Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlleiterin den Ausschlag.

### IV. Wahlvorschläge

1. Die Wahlleiterin fordert in Textform sämtliche wahlberechtigten Verbandsmitglieder zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
2. Die Wahlvorschläge werden nach Bezirken getrennt bei der Geschäftsstelle eingereicht.
3. Als Wahlvorschläge können einer oder mehrere Einzelvorschläge eingereicht werden.
4. Von jeder vorgeschlagenen Wahlbewerberin muss bis zur Veröffentlichung ihrer Kandidatur eine Einverständniserklärung in Textform mit Namen, Anschrift, Datum und Unterschrift vorliegen.
5. Die Reihenfolge der Bewerberinnen wird, nach Bezirken getrennt, alphabetisch auf die Stimmzettel übernommen.
6. Die eingegangenen Wahlvorschläge sowie die Einverständniserklärungen werden in der Geschäftsstelle zur Überprüfung durch den Wahlausschuss verschlossen aufbewahrt.

## V. Wahlunterlagen

1. Die Wahlunterlagen werden den wahlberechtigten Verbandsmitgliedern, nach Bezirken getrennt, mindestens 2 Wochen vor dem Wahltag zugesandt. Die Zusendung erfolgt an die dem Hausärztinnen- und Hausärzteverband Baden-Württemberg zuletzt bekanntgegebene Kontaktadresse des jeweiligen Mitglieds.
2. Die Wahlunterlagen enthalten:
  - die Zahl der zu wählenden Delegierten im jeweiligen Bezirk. Diese Zahl ist die Zahl der im Bezirk maximal von den Wahlberechtigten abzugebenden Stimmen,
  - den Stimmzettel mit allen Wahlvorschlägen des jeweiligen Bezirks, bzw. im Fall der elektronischen Stimmabgabe die personalisierten Zugangsdaten zu einer passwortgeschützten Abstimmereinrichtung,
  - bei Briefwahl zusätzlich einen neutralen Umschlag zur Aufnahme des Stimmzettels - dieser ist nicht zu beschreiben oder zu stempeln - sowie einen an die Wahlleiterin in der Geschäftsstelle adressierten Umschlag, in dem der neutrale Umschlag mit dem Stimmzettel an die Wahlleiterin eingesandt oder in der Geschäftsstelle abgegeben wird. Auf diesem Umschlag ist der Absender der Wahlberechtigten aufgedruckt.
3. Auf den Stimmzetteln der jeweiligen Bezirke können die Wahlberechtigten die Bewerberinnen durch Ankreuzen wählen. Bei elektronischer Stimmabgabe ist auf das detaillierte Verfahren gesondert hinzuweisen. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen wie Delegierte in dem Bezirk zu wählen sind. Pro Bewerberin kann nur eine Stimme vergeben werden.
4. Die Zahl der jeweils im Bezirk zu vergebenden Stimmen wird ermittelt nach den Vorgaben des § 9 Abs. 2 der Satzung.
5. Nach Ablauf der Wahlfrist, stellt die Wahlleiterin die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe und die Wahlberechtigung fest. Die neutralen Umschläge werden geöffnet, die entnommenen Stimmzettel nach Bezirken geordnet und sodann ausgezählt. Im Fall einer elektronischen Stimmabgabe erfolgt eine Sortierung der Stimmen automatisiert über die personalisierten Zugangsdaten. Eine Nachverfolgbarkeit der individuellen Stimmabgabe ist im Sinne der geheimen Wahl auszuschließen.

6. Über die Gültigkeit der Stimmzettel und elektronischen Stimmabgaben entscheidet der Wahlausschuss. Ungültig sind Stimmzettel, auf denen der Wählerwille nicht erkennbar ist oder auf denen zu viele Stimmen abgegeben worden sind, oder die Bestimmungen des Abschnitt V Abs. 2 nicht eingehalten sind.

## **VI. Feststellung des Wahlergebnisses**

1. Die Wahlleiterin stellt nach Ende der Auswertung die Zahl der auf die Bewerberinnen in den jeweiligen Bezirken abgegebenen Stimmen fest.
2. Gewählt sind die Bewerberinnen mit den höchsten Stimmenzahlen in der Zahl der auf die einzelnen Bezirke entfallenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge der Bewerberinnen. Dieser Losentscheid wird vom Wahlausschuss vorgenommen. Die nicht als Delegierte gewählten Bewerberinnen sind Stellvertreterinnen in der Rangfolge der auf sie abgegebenen Stimmenzahlen.
3. Das Wahlergebnis wird zunächst allen Wahlbewerberinnen in Textform mitgeteilt.
4. Die gewählten Delegierten werden allen Verbandsmitgliedern auf der Homepage des Hausärztinnen- und Hausärzterverbands Baden-Württemberg e. V. bekannt gegeben.
5. Die Wahlbriefumschläge (Einsendeumschläge) und die Stimmzettel werden von der Wahlleiterin in getrennten Behältnissen eingebracht, verschlossen und in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Elektronische Stimmabgaben sind digital zu archivieren.

## **VII. Wahl Niederschrift**

Über die Tätigkeit des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Wahl, Bezeichnung der Mitglieder des Wahlausschusses, Wahlergebnis.



## VIII. Wahlanfechtung

1. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nachdem das Wahlergebnis gemäß Ziffer VI Nr. 4 bekanntgegeben wurde, durch Eingabe in Textform beim Wahlausschuss die Wahl mit der Begründung anfechten, dass das Ergebnis der Wahl gegen zwingende Grundsätze des Vereinsrechts, der Satzung oder der Wahlordnung verstößt. Kann der gerügte Mangel auf das Wahlergebnis keinen Einfluss haben, so ist die Wahlanfechtung unbegründet. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss, der seine Entscheidung beim Anfechtenden in Textform bekannt gibt.
2. Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist Widerspruch beim Geschäftsführenden Vorstand des Hausärztinnen- und Hausärzteverbands Baden-Württemberg möglich. Der Widerspruch ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Wahlausschusses schriftlich einzulegen. Der Geschäftsführende Vorstand des Hausärztinnen- und Hausärzteverbands Baden-Württemberg entscheidet über diesen Widerspruch nach Anhörung der Widerspruchsführerin abschließend.